

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 20. [Entstehung des Rechts aus dem allgemeineren Gebiete der Sitte.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

bekannten äginetischen Giebelgruppen des Athenetempels. In der ältesten griechischen Sculptur ist der ganze Körper mit Farbe bestrichen; später beschränkt sich dieser farbige Anstrich auf die Kleidung, die Haare und die Lippen. Eine Grabstele des Aristion aus der ältesten Zeit zeigt noch die verschiedensten Farben. Selbst in der Goldelfenbeinbildnerei der Phidias'schen Periode finden wir noch die Verbindung des Farbenwechsels mit der Formenwirkung. Erst mit der reinen Marmorbildnerei löst sich die Plastik gänzlich von der Malerei. Auch Architectur und Plastik sind auf den ältesten Culturstufen stets vereinigt. Die ältere ägyptische Kunst heftet alle Statuen noch mit ihrem Rücken an Pilaster und später, wo sich die Statue vom Pilaster löst, bleibt dieser in zusammengezogener Gestalt noch hinter derselben stehen.

Ein selbständiges Gebiet der Moral hat sich noch heutzutage kaum einmal ausgeschieden. Sie liegt noch theils in dem ganz verschwommenen Gebiete der Sitte, welches auch heutzutage noch einen Schatz von Völkerleben birgt, welcher sich in die gewöhnlich unterschiedenen Gebiete nicht unterbringen läßt, theils im Gebiete der Religion. Staatsmoral und religiöse Moral fallen ebenfalls noch lange zusammen.

Kurz es giebt kein engeres oder weiteres Gebiet des Völkerlebens, welches sich nicht erst ganz allmählich durch fortschreitende Arbeitstheilung aus allgemeineren Gebieten entwickelt hätte, welches nicht schließlich auf eine ganz vage Sitte zurückzuführen wäre.

§. 20.

So ist auch alles Recht ursprünglich reine Sitte, es erwächst als besonderes Lebensgebiet erst ganz allmählich aus einem allgemeinen verschwommenen Lebensgebiete, welches das ganze Gattungleben eines local sich entwickelnden Gattungsorganismus umfaßt. Diese alte Sitte umfaßt Recht, Wirthschaft und Religion noch in völliger Ungeschiedenheit und in der Religion liegen zugleich noch alle Elemente gebunden, welche sich später zu Moral, Wissenschaft und Kunst entwickeln. Der alte heidnische Deutsche, welcher sein neugeborenes Kind tauft und ihm damit das Recht zum Leben gewährt, welcher den Seinigen ihre Arbeit zutheilt und alle Streitigkeiten derselben schlichtet, ist noch Priester, Richter und Hausvater in einer Person. Erst langsam mit der höheren Ausbildung der ursprünglich isolirt organisirten Familien zu Familienverbänden, Geschlechtern, Stämmen und Völkern beginnt sich auch ein Rechtsgebiet von den Gebieten der Wirthschaft und der Religion abzuschneiden. Bis dahin giebt es nur ein allgemeines Herkommen, welches weder rechtlich, noch wirthschaftlich, noch religiös, noch ethisch ist, son-

dern nur ein verschwommenes Lebensgebiet darstellt, aus dem sich nach dem Gesetze der Arbeitstheilung allmählich jene Gebiete herausdifferenziren. Es liegt in jenem Herkommen vorläufig noch nichts, als ein Ausdruck der allen diesen Gebieten gemeinsamen schöpferischen Kräfte, welche der Erzeugung höherer Organisationsformen über den Einzelmenschen zustreben und den Einzelnen dem höhern Willen dieser entstehenden Organismen unterordnen.

Die Anfänge alles Rechtslebens liegen wie die Anfänge aller andern Gebiete des Gattungslebens in den natürlichen Verhältnissen der Ehegatten zu einander und zu den Kindern. Ueber die Anfänge eines innern Verwaltungs- und Verfassungsrechts kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man sich der Arbeitstheilung bei den Indianervölkern erinnert, wornach der Mann für Jagd, Fischerei, Verfertigung von Waffen zu sorgen hat, während den Frauen die Zubereitung des Wildes, das Holzholen u. dgl. obliegt, oder wenn wir erfahren, daß bei den Tupi die Glieder der Familie Morgens beim Aufstehen die Geschäfte vom Familienvater zugewiesen erhielten. Die Anfänge eines Criminal- und Civilrechts liegen in der natürlichen Unterordnung der Kinder unter den Erzeuger. Die Sitte erscheint hier noch so vage, daß man kaum von Anfängen eines Rechtslebens sprechen kann. Etwas charakteristischer tritt das Rechtsleben nach außen auf, wo die Familie als Organismus in den Kampf ums Dasein mit andern organisirten Familien eintritt. Hier erscheint es als Blutrache. Auch diese ist aber stets noch eben so sehr sittliche und religiöse Pflicht als Rechtspflicht.

Die Combination des wirthschaftlichen, rechtlichen, religiösen und ethischen Lebensgebiets dauert in vielen Beziehungen auch in Zeiten noch fort, in denen von local isolirten Gattungsorganismen die Stufe reiner Familienorganisation weit überstiegen ist, ja wir kennen bisher noch kein Volk der Erde, bei dem eine Scheidung jener Gebiete vollständig erfolgt wäre. Einige Beispiele werden dies klarer machen.

§. 21.

Im ganzen ursprünglichen Tauschverkehr fällt das Gebiet des Rechts und der Wirthschaft vollkommen zusammen. Jeder Handel geht Zug um Zug. Es giebt hier also noch überall keine Forderung und keine Schuld. Diese Begriffe kommen erst mit der Entwicklung eines Geldverkehrs, oder mit dem Auftauchen ähnlicher Werthmesser zur Erscheinung, wie z. B. bei allen Negervölkern Muscheln, Baumwollenzeug von bestimmter Art und Größe, Ochsen, hufeisenförmige Eisenplatten, Rattunstreifen u. s. w., bei den Slaven Vieh, Schweine, Honig, Pelze, Wachs,